



Die Gemeindevertretung Harrislee hatte bereits am 14. Juli 2016, 27. September 2018 sowie 28. September 2023 Stellungnahmen bezüglich der Nutzung der Deponie Balzersen für Abfälle aus atomaren Anlagen beschlossen. Die folgende (in Teilen überarbeitete) Erklärung gibt die aktuelle Haltung von Gemeindevertretung und -verwaltung wieder:

Das Landesamt für Umwelt bereitet eine Mitbenutzungsanordnung gegenüber dem privaten Betreiber der Deponie Balzersen vor. Derzeit findet das Anhörungsverfahren statt.

Die Gemeindevertretung Harrislee hat das mit Datum vom 28.08.2026 an den Bürgermeister gerichtete Schreiben von Herrn Staatssekretär Joschka Knuth (Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur) sowie das dazugehörige Informationsblatt zur Kenntnis genommen (Anlage dieser Erklärung).

Die Entsorgung von freigemessenen Abfällen aus atomaren Anlagen unterliegt allerdings immer noch einer dauerhaft kontroversen Diskussion innerhalb der Gesellschaft, untermauert von diversen gutachterlichen Stellungnahmen. Es ist weder Aufgabe noch Kernkompetenz einer Gemeinde, diesen Diskurs mit einer Vereinbarung oder auch nur (stillschweigenden) politischen Zustimmung zu beenden. Wir sind überzeugt, dass Akzeptanz bei den Menschen in der Gemeinde und der Region nicht durch die Anordnung von Zwang erreicht wird.

Die Entscheidungsträger für die Gemeinde Harrislee maßen sich im Übrigen eine fachliche Beurteilung von Risiken, die von sogenannten freigemessenen Materialien nach dem 10-Mikrosievert-Konzept bei Transport und Deponierung ausgehen, nicht an. Sie stellen das Wohl der Gemeinde in den Mittelpunkt und können zumindest mittelbare negative Folgen durch einen Imageschaden für die Gemeinde Harrislee schon aufgrund der Proteste nicht ausschließen. In dieser Hinsicht sind insbesondere Einflüsse auf den Tourismus und die zumindest „gefühlte“ Lebens- oder Wohnqualität der Bürgerinnen und Bürger zu befürchten. Diese Risiken gilt es zu vermeiden.

Eine Lagerung von freigemessenen Abfällen aus atomaren Anlagen direkt an der Grenze zur dänischen Kommune Apenrade könnte außerdem das gute nachbarschaftliche Verhältnis gefährden.

Harrislee hat nie Strom aus Brokdorf bezogen. Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz soll Müll in erster Linie dort entsorgt werden, wo er entstanden ist. Der Kreis Steinburg hat über 10 Jahre Zeit gehabt, eine Deponie zu errichten, in welcher freigemessene Abfälle aus dem Kernkraftwerk Brokdorf hätten entsorgt werden können.

Im Übrigen stellt sich die Frage, welche alternativen Lösungen intensiv geprüft wurden, insbesondere welche Gewichtungen die unter Ziffer 3 des o. g. Informationsblattes aufgeführten sechs Kriterien im Verhältnis zu den übrigen geeigneten Deponien im Land Schleswig-Holstein eine Rolle gespielt haben. Unklar ist ebenfalls, warum die angekündigte Zwangsdeponierung von 195 Tonnen aus Brokdorf so zügig schon zum jetzigen Zeitpunkt stattfinden muss und die freigemessenen Abfälle nicht vorerst weiter am Standort verbleiben können.

Sollte es trotz alledem zu einer erfolgreichen Mitbenutzungsanordnung gegenüber dem Deponiebetreiber kommen, fordern wir das Land auf, die Abfälle auf die konkret angekündigten 195 Tonnen zu begrenzen und gegenüber der Gemeinde schriftlich zu versichern, dass weitere freigemessene Abfälle aus atomaren Anlagen nicht im Gemeindegebiet deponiert werden.

Es ist nach unserer Auffassung Aufgabe des Landes, sich vor einer Zwangszuweisung zu erklären und den eingeschlagenen Weg nicht nur zu vertreten, sondern dieses den Menschen dieser Region, also auch beispielsweise in Handewitt, Flensburg und Apenrade in Dänemark, nachvollziehbar zu vermitteln. Die Resolution der Nachbargemeinde Handewitt vom 08.09.2026 wird daher ausdrücklich begrüßt.

Nach alledem wird eine erzwungene Deponierung von freigemessenen Abfällen aus atomaren Anlagen nach dem 10-Mikrosievert-Konzept der Strahlenschutzverordnung in Harrislee von den gemeindlichen Organen (Gemeindevertretung und Bürgermeister) einstimmig abgelehnt.

Harrislee, 24. September 2026



Anke Schulz
Bürgervorsteherin



Martin Ellermann
Bürgermeister

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Postfach 7151 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn Bürgermeister
Martin Ellermann

per E-Mail an:
info@martin-ellermann.de

28. August 2026

Deponierung freigegebener Abfälle von kerntechnischen Anlagen (KKW)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ellermann,

für Abfälle von stillgelegten Kernkraftwerken sind nach wie vor Deponierungsmöglichkeiten zu finden. Weder der Kreis Steinburg als für das KKW Brokdorf zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger noch die Abfallwirtschaft Dithmarschen, die die Entsorgungspflichten hinsichtlich des KKW Brunsbüttel wahrzunehmen hat, betreiben eine eigene Deponie. Da sie auch auf dem Entsorgungsmarkt keinen Vertragspartner gefunden haben, sind entsprechend Mitbenutzungsanordnungen durch das Landesamt für Umwelt zu erlassen und damit Deponien zur Annahme zu verpflichten.

Nach den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts, mit dem zwei Mitbenutzungsanordnungen von 2021 aufgehoben wurden, gibt es für die zu deponierenden Abfälle des Kernkraftwerks Brunsbüttel nach wie vor keine Lösung. Beim KKW Brokdorf handelt es sich aktuell um insgesamt 195 Tonnen Abfälle an Mineralfaser-Isolierungen von Rohrleitungen und Behältern, wie sie auch in anderen industriellen Anlagen verwendet werden. Beim KKW Brunsbüttel betrifft es insgesamt 3675 t zu einem Teil ähnliche Abfälle, zu einem anderen Teil handelt es sich um Bauschutt.

Das LfU hat in enger Abstimmung mit dem MEKUN umfassend geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Mitbenutzungsanordnung nach § 29 Abs. 1 KrWG vorliegen und selbst alle infrage kommenden Deponien in Norddeutschland erfolglos zu deren Annahmefähigkeit befragt. Die schleswig-holsteinischen Deponien wurden nach einheitlichen fachlichen Kriterien bewertet. In wenigen Tagen werden daher im Rahmen von Anhörungen erneut Entwürfe von Mitbenutzungsanordnungen herausgegeben werden. Unter mehreren rechtlich zulässigen Deponien, hat das Land die Deponie der Balzersen GmbH & Co. KG in Harrislee (für KKW Brokdorf) und der AVG Johannistal Abfallverwertungsgesellschaft GmbH & Co. KG in Gremersdorf (für KKW Brunsbüttel) als unter Gesichtspunkten der Abfallbeseitigung konkret am besten geeignete Deponien für die Aufnahme der genannten Abfälle ermittelt. Die Betreiber erhalten jetzt die Gelegenheit, zu den Anordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Die Anordnungen sollen bis zum 31.12.2029 befristet werden.

Die Deponien Harrislee und Johannistal sind Deponien der Deponieklasse I (DK I), verfügen über eine Zulassung für die beantragten Abfälle und lagern diese auch in großem Umfang ab, wenn sie von anderen Abfallerzeugern stammen. Unter anderem, da sie auch über ein hinreichendes Restvolumen verfügen, sprechen keine fachlichen oder rechtlichen Gründe dagegen, sie zur Annahme der Abfälle zu verpflichten.

Hintergrund

Zwischen 2016 und 2021 hat das Umweltministerium auf einer Vielzahl von zum Teil öffentlichen Veranstaltungen über das 10 Mikrosievertkonzept, das der Freigabe zugrunde liegt, sowie die Notwendigkeit der Deponierung freigegebener Abfälle informiert. Nach dem Konzept soll die Zusatzbelastung für Einzelpersonen der Bevölkerung durch freigegebene Abfälle 10 Mikrosievert pro Jahr nicht überschreiten, auch nicht beim Betriebspersonal der Deponie oder dem Transportpersonal. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist aufgrund der zwingenden Beachtung des 10-Mikrosievert-Kriteriums damit ausgeschlossen. Die Dosis von 10 Mikrosievert entspricht etwa einem Zweihundertstel der vorhandenen Hintergrundstrahlung und ist daher aufgrund der natürlichen Schwankungen dieser Hintergrundstrahlung nicht wahrnehmbar und kann nur berechnet werden. Zudem wird durch das komplexe und sorgsam überwachte Freigabeverfahren ein „Durchrutschen“ von Abfällen mit höherer Aktivität ausgeschlossen. Die Sorge vor gesundheitlichen Schäden ist daher unbegründet.

Die große Transparenz und der hohe Aufwand, mit denen das Ministerium in der Vergangenheit versucht hatte, freiwillige Lösungen zu finden, haben jedoch nicht dazu geführt, dass für die zu deponierenden Abfälle aller Kernkraftwerke in Schleswig-Holstein eine Annahmefähigkeit der Deponiebetreiber hergestellt werden konnte. So waren im Mai 2021 daher Anordnungen zur Mitbenutzung von zwei Deponien für zu deponie-

rende Abfälle vom Kraftwerk Brunsbüttel durch die zuständige Behörde (heute das LfU) auszusprechen. Gegen die Anordnungen sind Klagen erhoben worden.

Zwischen Oktober 2019 und Juni 2021 hat eine Begleitgruppe von Vertreter*Innen der Kommunal- und der Umweltverbände, der Entsorgungswirtschaft und der Kraftwerksbetreiber zum Thema „Deponierung freigegebener Abfälle von KKW“ getagt und dabei Vertrauen geschaffen, Informationen und Positionen ausgetauscht. Zuvor (12/2016-07/2018) hatte bereits eine ähnlich zusammengesetzte Arbeitsgruppe die Notwendigkeit der Deponierung freigegebener Abfälle geprüft und diese – bei einem Sondervotum des BUND – festgestellt. (siehe [AG Entsorgung freigegebener Abfälle - Abschlussbericht Juli 2018 \(geeint Guschel-Backmann\)](#))

Als sinnvoll wurde das Modell „Deponie plus“ angesehen, im Zuge dessen durch die Mitwirkung des Deponiebetreibers und seiner interessierten Nachbarschaft zusätzliche Anforderungen zu Transparenz und Sicherheit verabredet werden können.

Mir ist bewusst, dass es sich hier für viele um ein schwieriges Thema handelt. Gerade deshalb möchte ich daran erinnern, dass der Atomausstieg im breiten gesellschaftlichen Konsens beschlossen wurde und der nunmehr konkret anstehende Rückbau zumindest in Teilen einer gesamtgesellschaftlichen Übernahme von Verantwortung bedarf. Ohne die Entsorgung dieser Abfälle auf dem Weg der Deponierung wird es den geplanten Abbau und die Vollendung des Atomausstieges nicht geben. Deshalb bitte ich Sie darum, dass Sie diesen Prozess auch weiterhin konstruktiv begleiten und die gesellschaftlichen und gesetzlichen Aufträge in der Umsetzung unterstützen sowie die Bedeutung der Entsorgung dieser Abfälle durch Deponierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bei geeigneter Gelegenheit proaktiv kommunizieren. Das Ziel der grünen Wiese können wir nur gemeinsam erreichen!

Diese und weitere Fakten und Informationen finden Sie auch unter folgenden Internetseiten:

[schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - [Reaktorsicherheit - Fragen und Antworten zu Deponien](#) und

[schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - [Reaktorsicherheit - Fragen und Antworten zu den Genehmigungsverfahren für die Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Brokdorf](#)

Mit freundlichen Grüßen



Joschka Knuth

Weitere Information: Mitbenutzungsanordnungen für die Deponien Harrislee und Johannistal

1. Worum geht es?

Der Atomausstieg in Schleswig-Holstein schreitet voran. Die Kernkraftwerke **Brunsbüttel und Brokdorf werden zurückgebaut**. Dabei fallen verschiedene Abfälle an. Ein kleiner Teil sind Bau- und Abbruchmaterialien an, die nach einem **strengen strahlenschutzrechtlichen Freigabeverfahren** für die reguläre Entsorgung freigegeben werden können.

Für diese Abfälle konnte bislang **keine freiwillige Entsorgungsmöglichkeit** gefunden werden. Deshalb bereitet das Landesamt für Umwelt (LfU) nun erneut **abfallrechtliche Mitbenutzungsanordnungen nach § 29 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vor. Beim KKW Brokdorf handelt es sich aktuell um insgesamt 195 Tonnen Abfälle an Mineralfaser-Isolierungen von Rohrleitungen und Behältern, wie sie auch in anderen industriellen Anlagen verwendet werden. Beim KKW Brunsbüttel betrifft es insgesamt 3675 t zu einem Teil ähnliche Abfälle, zu einem anderen Teil handelt es sich um Bauschutt.

Wichtig: Die Anordnungen befinden sich zunächst im **Anhörungsverfahren**. Die Deponiebetreiber erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die endgültige Entscheidung des LfU steht noch aus. Vorgesehen ist eine Befristung bis zum **31. Dezember 2029**.

2. Was sind „freigegebene Abfälle“?

Bei den hier betroffenen Materialien handelt es sich **nicht um Brennelemente oder hochradioaktiven Atommüll**. Hochradioaktive Abfälle wie Brennelemente werden in Zwischenlagern verwahrt; für ihre dauerhafte Entsorgung wird ein Endlager gesucht. Bei den hier betroffenen Abfällen geht es um **Bau- und Abbruchmaterialien aus den Kraftwerksgebäuden**, insbesondere:

- Mineralfaser-Isolierungen von Rohrleitungen und Behältern,
- nicht verwertbaren Bauschutt wie **Beton, Steine, Fliesen und Mauerwerk**,
- asbesthaltige Baustoffe, wie sie auch beim Abbruch anderer Industrieanlagen aus dieser Zeit anfallen können.

Entscheidend ist: **Diese Materialien dürfen erst dann in den regulären Entsorgungsweg gelangen, wenn sie die strahlenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.**

Für die Freigabe gilt ein sehr strenges Dosis-Kriterium von **10 Mikrosievert pro Kalenderjahr** für eine Einzelperson der Bevölkerung. Zum Vergleich: Die durchschnittliche natürliche Strahlenexposition in Deutschland liegt bei rund **2,1 Millisievert bzw. 2.100 Mikrosievert pro Jahr** – also etwa **200-mal höher**.

Die Einhaltung wird mehrfach kontrolliert:

- Externe Sachverständige überprüfen die Freigabemessungen der Betreiber und führen eigene Kontrollmessungen durch.
- Die zuständige Strahlenschutzbehörde überprüft die Voraussetzungen **für jede einzelne Charge**.
- Erst wenn alle Anforderungen erfüllt sind, wird das Material freigegeben.
- Zusätzlich wird für die jeweilige Deponie durch externe Sachverständige geprüft, ob die maximale effektive Dosis von 10 Mikrosievert pro Kalenderjahr eingehalten werden kann.

Weitere Informationen: Mitbenutzungsanordnungen für die Deponien Harrislee und Johannistal

- Dabei werden sowohl **Beschäftigte der Deponie als auch die Nachbarschaft** betrachtet. Auch langfristige und relevante Emissionspfade, beispielsweise über das Grundwasser, werden berücksichtigt.

Der Schutz der Bevölkerung und der Beschäftigten hat dabei Vorrang.

3. Warum gerade Harrislee und Johannistal?

Die Auswahl erfolgte nach **einheitlichen fachlichen Kriterien**, nicht nach politischen oder regionalen Erwägungen. Das LfU hat in enger Abstimmung mit dem MEKUN geprüft, ob die Voraussetzungen für Mitbenutzungsanordnungen vorliegen. Zudem wurden infrage kommende Deponien in Norddeutschland auf ihre Annahmefähigkeit angesprochen. **Eine freiwillige Lösung konnte nicht erreicht werden.**

Zunächst wurden grundsätzlich alle in Schleswig-Holstein zugelassenen Deponien betrachtet. Eine geeignete Deponie muss mindestens der **Deponieklasse I (DK I)** entsprechen, eine durchschnittliche Jahreskapazität von mindestens **10.000 Mg bzw. 7.600 m³** abgelagerter Abfälle über die vergangenen drei Jahre aufweisen, und gewährleisten können, dass das **10-Mikrosievert-Kriterium** eingehalten wird. Deponien, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wurden nicht weiter betrachtet.

Für die verbleibenden Deponien wurden insbesondere sechs Kriterien verglichen:

1. Restkapazität,
2. zugelassene Abfallarten und deponiebautechnische Aspekte,
3. Nutzung für Abfälle eines anderen Kernkraftwerks,
4. möglichst sparsame Nutzung von DK-II-Kapazitäten für tatsächlich DK-II-pflichtige Abfälle,
5. Entfernung zwischen Kraftwerksstandort und Deponie,
6. Entsorgungssicherheit für KKW Krümmel und die Forschungsreaktoranlage des Helmholtz-Zentrums Hereon.

Harrislee und Johannistal wurden unter den Gesichtspunkten der Abfallbeseitigung als konkret am besten geeignet ermittelt. Beide Deponien sind DK-I-Deponien, für die relevanten Abfallarten zugelassen und verfügen über ausreichendes Restvolumen. Die beiden Standorte waren nach Bewertung der relevanten Kriterien **im Ergebnis gleichauf**. Die Zuordnung der Brunsbütteler Abfälle zu Johannistal berücksichtigt zusätzlich die dortige **Vorbefassung mit Abfällen aus Brunsbüttel**.

4. Warum gibt es keine ortsnahere Lösung?

Eine ortsnahe Entsorgung ist grundsätzlich sinnvoll. Für Abfälle aus dem KKW Krümmel wird dies beispielsweise mit der **Deponie Wiershop** bereits praktiziert. Für Brunsbüttel und Brokdorf gibt es jedoch keine entsprechende eigene ortsnahe Deponie der jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die **Abfallwirtschaft Dithmarschen** nimmt die Entsorgungspflichten für Brunsbüttel wahr, betreibt aber keine eigene Deponie. Der **Kreis Steinburg** ist für Brokdorf zuständig und verfügt ebenfalls über keine eigene Deponie. Auch auf dem freien Entsorgungsmarkt konnte trotz erheblicher Bemühungen **keine freiwillige Annahmefähigkeit** für die betreffenden freigegebenen Abfälle hergestellt werden.

5. Warum wird jetzt gehandelt?

Für Brunsbüttel hatte das LfU bereits **2021** Mitbenutzungsanordnungen gegenüber den Deponien Lübeck-Niemark und Johannistal erlassen. Die Deponiebetreiber legten Widerspruch ein und erhoben anschließend Klage. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hob die Anordnungen im **Dezember 2025** auf.

Weitere Informationen: Mitbenutzungsanordnungen für die Deponien Harrislee und Johannistal

Beanstandet wurden insbesondere die **mangelnde Bestimmtheit** der Anordnungen sowie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ermessensausübung bei der Auswahl der Deponien. Während des damaligen Gerichtsverfahrens wurde keine sofortige Vollziehung angeordnet. Deshalb wurden in dieser Zeit **keine Abfälle zur Deponierung abgegeben**.

Inzwischen ist am Standort Brunsbüttel ein konkreter Entsorgungsdruck entstanden: Bereits angefallene freigegebene Abfälle werden auf dem Kraftwerksgelände zwischengelagert; **die verfügbaren Kapazitäten sind inzwischen erschöpft**. Ohne zusätzliche Entsorgungsmöglichkeiten droht der weitere Rückbau ins Stocken zu geraten. Mit dem Vorliegen der Urteilsbegründungen sieht sich das Land nun in der Lage, die weiterhin notwendigen Anordnungen **rechtssicher neu aufzusetzen**.

6. Wie geht es jetzt weiter?

Die Betreiber von Harrislee und Johannistal erhalten zunächst **vier Wochen** Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Sofern keine besonderen Umstände hinzutreten, wird mit einem Abschluss der Anhörung innerhalb von **sechs bis acht Wochen** gerechnet.

Danach entscheidet das LfU über die endgültigen Anordnungen. Dabei können sich aufgrund der Stellungnahmen noch Änderungen ergeben. Die endgültigen Anordnungen sind rechtsmittelfähig. Die Deponiebetreiber können zunächst Widerspruch beim LfU einlegen und anschließend den Rechtsweg beschreiten.

Sollte der Rückbau wegen fehlender Entsorgungsmöglichkeiten ins Stocken zu geraten drohen, kommt insbesondere für Brunsbüttel eine **Anordnung der sofortigen Vollziehung** in Betracht. Dann hätte ein Widerspruch grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Auch eine solche Entscheidung kann gerichtlich überprüft werden. **Wann die ersten Transporte stattfinden könnten, lässt sich deshalb derzeit nicht seriös prognostizieren.**

Die Befristung bis **31. Dezember 2029** schafft Planungssicherheit für Kraftwerks- und Deponiebetreiber. Gleichzeitig kann danach auf veränderte Deponiekapazitäten und die weitere Entwicklung der Deponielandschaft reagiert werden – beispielsweise auf zusätzliche Kapazitäten an anderen Standorten.

7. Warum hat eine freiwillige Lösung nicht funktioniert?

Das Land hat über Jahre versucht, eine freiwillige Lösung zu ermöglichen. Zwischen **2016 und 2021** informierte das Umweltministerium in zahlreichen, teilweise öffentlichen Veranstaltungen über das 10-Mikrosievert-Konzept und die Notwendigkeit der Deponierung freigegebener Abfälle. Eine Arbeitsgruppe hatte von **Dezember 2016 bis Juli 2018** die Notwendigkeit der Deponierung geprüft und grundsätzlich festgestellt. Der BUND gab hierzu ein Sondervotum ab.

Von **Oktober 2019 bis Juni 2021** arbeitete außerdem eine ähnlich besetzte Begleitgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von Kommunal- und Umweltverbänden, Entsorgungswirtschaft und Kraftwerksbetreibern an dem Thema. Die Bemühungen haben jedoch nicht dazu geführt, dass Deponiebetreiber freiwillig alle benötigten Abfälle übernehmen.

Als weiterführender Ansatz wurde das Modell „**Deponie plus**“ angesehen: Dabei können gemeinsam mit dem Deponiebetreiber und der interessierten Nachbarschaft zusätzliche Anforderungen an **Transparenz und Sicherheit** vereinbart werden.

Botschaften

Der Atomausstieg endet nicht mit der Abschaltung der Kraftwerke. **Zum Atomausstieg gehört auch der sichere und geordnete Rückbau.** Die Gesellschaft hat über Jahrzehnte von der Kernenergie profitiert. Jetzt geht es darum, gemeinsam Verantwortung für die Hinterlassenschaften dieser Technologie zu übernehmen.

Die Deponierung der hier betroffenen **strahlenschutzrechtlich freigegebenen Abfälle** ist ein notwendiger Teil dieses Rückbaus. Sie schafft die Voraussetzung dafür, dass die Kraftwerksstandorte Schritt für Schritt zurückgebaut und perspektivisch für eine „**grüne Wiese**“ bzw. **neue Nutzungen** vorbereitet werden können. Gleichzeitig gilt: **Die Sorgen der Menschen vor Ort sind ernst zu nehmen.**

Deshalb muss die Entscheidung transparent, nachvollziehbar und fachlich belastbar vermittelt werden:

1. Es geht nicht um radioaktiven Atommüll.

Es geht um Bau- und Abbruchmaterialien wie Bauschutt und Isoliermaterial aus den Kraftwerksgebäuden, die ein strenges strahlenschutzrechtliches Freigabeverfahren durchlaufen.

2. Sicherheit steht an erster Stelle.

Das 10-Mikrosievert-Kriterium und die mehrfachen Kontrollen durch Behörden und unabhängige Sachverständige stellen sicher, dass die strahlenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

3. Die Entsorgung ist Teil des Atomausstiegs.

Ohne verlässliche Entsorgungswege kann der Rückbau nicht kontinuierlich fortgesetzt werden. Die Mitbenutzungsanordnungen sollen deshalb die notwendige **Entsorgungssicherheit für Brunsbüttel und Brokdorf** schaffen.

Kurzform:

Der Atomausstieg schreitet voran. Jetzt geht es darum, auch den Rückbau sicher zu Ende zu bringen.